

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an
BR-Geschaeft_Covid@bag.admin.ch

Liestal, 14. September 2021
VGD

Anhörung der Kantone zur Anpassung der Covid-19 Verordnung «Massnahmen im Bereich des Internationalen Personenverkehrs», Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 8. September 2021 Unterlagen im Zusammenhang mit der «Anhörung der Kantone zu den Anpassungen der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» zur Konsultation zukommen lassen. Zur Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 14. September 2021 festgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wird im Anschluss an einen Regierungsratsentscheid soweit möglich und wie vom BAG gefordert auch im «Umfragetool» eingegeben werden.

Einleitende Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Bestimmungen betreffend den Reiseverkehr einer sich ändernden epidemiologischen Situation angepasst werden. Dies insbesondere, nachdem das BAG in seinem erwähnten Schreiben zum Schluss kommt, dass offensichtlich *«Reiserückkehrende zur besorgniserregenden Dynamik der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beitragen»* und *«eine hohe Anzahl Hospitalisierungen auf Personen zurückzuführen sind, die sich im Ausland angesteckt haben und dann wieder in die Schweiz zurückgekehrt sind»*.

Allerdings ist der vorliegende Regelungsentwurf zu präzisieren. Wir geben diesbezüglich beispielsweise zu bedenken, dass neu bei jeder Einreise, egal mit welchem Verkehrsmittel, ein Passenger Locator Form (PLF) eingereicht werden soll, also bspw. auch bei der Rückkehr von kurzfristigen Besuchen im Grenzgebiet von Nachbarländern. Zudem müssten auch geimpfte und genesene Personen in jedem Fall ein PLF einreichen, obwohl diese Personen in der Folge keinerlei Einschränkungen zu beachten haben und die Kantone bei diesen Personen keine Kontrollen durchführen müssen. Die Sammlung von derart vielen Daten ohne ersichtlichen Zweck ist aus unserer Sicht unverhältnismässig. Ganz zu schweigen davon, dass diese Datenmengen vom Bund und den Kantonen auch bewältigt werden müssen, was gerade in grenznahen Kantonen mit entsprechend zahlreichen Grenzübertritten ein Problem darstellt.

Die umfassende Pflicht zur Einreichung des PLF stellt zudem eine massive administrative Behinderung des Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehrs dar. Wir regen daher an, bereits in der Verordnung grosszügige Ausnahmen von der Pflicht zur Einreichung des PLF zu definieren, bspw. für geimpfte und genesene Personen, die auf dem Landweg einreisen, oder für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die sich für weniger als 24 Stunden in ein ausländisches Grenzgebiet begeben, oder für Personen, die auf Grund privater Interessen von der Testpflicht ausgenommen sein können (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe) - individuelle Ausnahmeregelungen durch die Kantone sind nicht handhabbar.

In diesem Zusammenhang machen wir auf einen Präzisierungsbedarf in Art. 3 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Herbstreisegeschäft) aufmerksam: «Definition weiterer Ausnahmen von der Pflicht zur Einreichung des PLF».

Nachfolgend finden sich die Antworten des Kantons Basel-Landschaft auf die konkreten Fragen des Bundesamtes für Gesundheit:

Konkrete Frage des BAG	Konsultationsantwort BL
Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19 Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs einverstanden?	Ja
<p>Unterstützt der Kanton Variante 1?</p> <p>Ist der Kanton damit einverstanden, dass nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz sowie 4 bis 7 Tage nach Einreise in die Schweiz ein negatives Testergebnis vorlegen müssen?</p>	<p>Ja, unter dem Vorbehalt, dass der Bund den Kantonen bei Bedarf eine entsprechende IT-Lösung zur Verfügung stellt, welche die Informationen der EZV betreffend die Einreise mit den Informationen betreffend den «Test nach 4 bis 7 Tagen» verknüpft und entsprechende Kontrollen erlaubt. Eine solche Lösung wäre in den Landessprachen und z.B. in Englisch zu verfassen, damit Einreisende ihre Daten und Testergebnisse entsprechend «hochladen» können.</p> <p>Es ist unverhältnismässig, wenn jeder Kanton die technischen und datenschutzrechtlichen Abklärungen individuell vorzunehmen hat.</p>
<p>Unterstützt der Kanton Variante 2?</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist der Kanton damit einverstanden, dass nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz einen negativen Test vorweisen müssen und dazu verpflichtet werden, sich in Quarantäne zu begeben. 	<p>Nein</p> <p>Den Einschränkungen für das Individuum steht ein zweifelhafter Nutzen für das epidemiologische Geschehen gegenüber, da z.B. auch Einreisende aus Niedrigprävalenz-Gebieten von zwingenden Quarantänemassnahmen betroffen wären.</p>
Stichfrage, falls der Kanton beide Varianten unterstützt oder ablehnt: Bevorzugt der Kanton die Variante 1 oder 2	Variante 1, unter dem Vorbehalt, dass der Bund den Kantonen bei Bedarf eine entsprechende IT-Lösung zur Verfügung stellt, welche die Informationen der EZV betreffend die Einreise mit den Informationen betreffend den «Test nach 4

	<p>bis 7 Tagen» verknüpft und entsprechende Kontrollen erlaubt. Eine solche Lösung wäre in den Landessprachen und z.B. in Englisch zu verfassen, damit Einreisende ihre Daten entsprechend «hochladen» können.</p> <p>Es ist unverhältnismässig, wenn jeder Kanton die technischen und datenschutzrechtlichen Abklärungen individuell vorzunehmen hat.</p>
<p>Unabhängig vom Entscheid zu den beiden Varianten sollen weitere Punkte der Covid-19 Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs angepasst werden.</p>	<p>Siehe unsere einleitenden Kommentare betreffend «Ausnahmebestimmungen»</p>
<p>Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Personengruppen, die von den Anpassungen ausgenommen werden sollen, einverstanden?</p>	<p>Nein, siehe unsere einleitenden Kommentare betreffend «Ausnahmebestimmungen»</p>
<p>Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Kontrollen einverstanden?</p>	<p>Nein, die Pflicht zur Einreichung eines PLF sollte auf Personen beschränkt werden, welche die Pflicht haben, einen Test am Tag 4 bis 7 einreichen zu müssen. Eine Ausweitung auf alle Personen ist unverhältnismässig.</p>
<p>Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Ordnungsbussen einverstanden?</p>	<p>Ja</p>
<p>Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich des Nachweises eines Testzertifikats einverstanden? Ja/Nein</p>	<p>Ja, allerdings rufen wir unsere im Zusammenhang mit der Anhörung der Kantone zur «Änderung der Covid-19-Verordnung 3 betreffend die Anpassung der nationalen Testungsstrategie» vom 17. August 2021» geäusserten Vorbehalte in Erinnerung, wonach wir der Erstellung eines Zertifikats auf Basis eines negativ ausfallenden Pooltests aus epidemiologischer Sicht kritisch gegenüberstehen. Auch logistisch, (datenschutz-) rechtlich und administrativ steht eine solche Regelung nicht mit dem seit Februar 2021 eingeführten kantonalen Programm «Breites Testen Baselland» im Einklang, da dieses im Wesentlichen auf Anonymität und bestmöglichem Schutz der Privatsphäre basiert, indem Personendaten erst beim «Depooling-Schritt» erfasst werden.</p>

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie an:

- GDK; per E-Mail an office@gdk-cds.ch